

Nr.: DB-3.5/152-2010

vom: 01.10.2010



# Anhang B

## Ankauf von Einsatz- und Schutzbekleidung

---

Durchführungsbestimmungen  
zur Erlangung einer Beihilfe

Verteiler:	X LFK	<input type="checkbox"/>
	X BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erstausgabe



## **Vorbemerkungen:**

Der Anhang B zur Richtlinie Einsatz- und Schutzbekleidung in der Steiermark beinhaltet Bestimmungen zum Ankauf und zur Erlangung einer Beihilfe.

Die vorliegende Beilage gilt in Verbindung mit folgenden Normen und Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark:

EN 469 - Schutzbekleidung für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung

EN 471 – Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen

ÖBFV-RL KS-03 Einsatzbekleidung vom 26.02.2007

ÖBFV-RL KS-04 Schutzjacke vom 26.02.2007

ÖBFV-RL KS-04a Schutzhose vom 26.02.2007

ÖBFV-RL KS-0 Bekleidungs Vorschrift vom 26.11.2002

RL Einsatz- und Schutzbekleidung in der Steiermark

Beihilferichtlinie des LFV Steiermark

## **I.) Bestimmungen der Beihilferichtlinie des LFV Steiermark:**

### **18. Bekleidung**

Einsatzbekleidung E1, Adjustierung bei Brand- bzw. bei technischen Einsätzen

#### **18.1 Schutzhose**

Gemäß ÖBFV RL KS-04a bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469 Blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in Silber und Gelb nach den Richtlinien des LFV Steiermark

Beihilfe: € 80,00

#### **18.2 Schutzjacke**

Gemäß ÖBFV RL KS-04 bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469 Blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in Silber und Gelb nach den Richtlinien des LFV Steiermark

Beihilfe: € 100,00

### 18.3 Einsatzbekleidung

Gemäß ÖBFV RL KS-03 bzw. ÖNORM und EN und entsprechender Prüfung in Kombination mit Schutzbekleidung lt. Richtlinie Grün oder Blau mit Reflexstreifen in Silber und Gelb (Zweiteilig oder Overall)

Beihilfe: € 70,00

Die Bestellung bzw. der Ankauf der Schutzbekleidung erfolgt ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes.

Folgende Bekleidungskombinationen können gefördert werden:

Variante	Schutz- bzw. Einsatzbekleidung	Beihilfebetrug pro Kombination in EUR
1	<p><b>Bekleidung: Oberkörper</b> Schutzjacke „schwer“ Leistungsstufe 2 (X2)</p> <p><b>Bekleidung: Unterkörper</b> Schutzhose „schwer“ Leistungsstufe 2 (X2)</p>	180,00
2	<p><b>Bekleidung: Oberkörper</b> Einsatzbluse (od. Overall) nach ÖBFV RL KS - 03 <b>und</b> Schutzjacke „leicht“ Leistungsstufe 1 (X1) in ÖTI-geprüfter Kombination.</p> <p><b>Bekleidung: Unterkörper</b> Einsatzhose (od. Overall) nach ÖBFV RL KS - 03</p>	170,00
3	<p><b>Bekleidung: Oberkörper</b> Einsatzbluse (od. Overall) nach ÖBFV RL KS - 03 <b>und</b> Schutzjacke „leicht“ Leistungsstufe 1 (X1) in ÖTI-geprüfter Kombination (= Leistungsstufe 2).</p> <p><b>Bekleidung: Unterkörper</b> Einsatzhose (od. Overall) nach ÖBFV RL KS - 03 <b>und</b> Schutzhose „leicht“ Leistungsstufe 1 (X1) in ÖTI-geprüfter Kombination (= Leistungsstufe 2).</p>	250,00

## **II.) Vorgangsweise beim Ankauf von Einsatz- und Schutzbekleidung durch die Feuerwehr:**

### 1.) Antragstellung

Die Feuerwehr stellt im Dienstweg über den Bezirksfeuerwehrverband ein Ansuchen mittels Beihilfenantragsformular um Beihilfe für den Ankauf von Einsatz- bzw. Schutzbekleidung.

Für das Ansuchen ist das aktuelle Beihilfenformular zu verwenden. Dieses steht auf der Homepage des LFV Steiermark zum Download bereit.

Pro Kalenderjahr kann je Feuerwehr maximal für die Anzahl der Hälfte der aktiven Feuerwehrmitglieder um Beihilfe für Einsatz- bzw. Schutzbekleidung angesucht werden.

Dem Antrag ist ein Richtangebot eines Herstellers anzuschließen, aus dem ersichtlich ist, welche Bekleidungskombination bzw. welche bzw. wie viel Schutzbekleidung angekauft werden soll.

### 2.) Prüfung durch den Landesfeuerwehrverband

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark (Abteilung Technik) prüft den Antrag auf Einhaltung der Richtlinien, Menge und sachliche Richtigkeit.

Im Anschluss erhält die antragstellende Feuerwehr schriftlich die Freigabe für den Kauf der beantragten Einsatz- bzw. Schutzbekleidung.

### 3.) Ankauf der Schutzbekleidung durch die Feuerwehr

Nach erfolgter schriftlicher Zusage kann die antragstellende Feuerwehr die Einsatz- bzw. Schutzbekleidung unter Einhaltung der Bestimmungen der zitierten Richtlinien und Normen ankaufen.

### 4.) Auszahlung der Beihilfe

Für die Auszahlung der Beihilfe muss die Originalrechnung an den Landesfeuerwehrverband Steiermark übermittelt werden. Diese wird nach Einsichtnahme an die Feuerwehr retourniert.

Der Originalrechnung ist eine **Bestätigung des In-Verkehr-Bringers** der Einsatz- bzw. Schutzbekleidung im Original beizufügen, aus der folgende Angaben hervor gehen:

- Name und Adresse des In-Verkehr-Bringers
- Name und Adresse der belieferten Feuerwehr
- Menge, Art und Anzahl der gelieferten Einsatz- bzw. Schutzbekleidung

- Bestätigung der norm- bzw. richtliniengemäßen Ausführung der Einsatz- bzw. Schutzbekleidung (Prüfnummer usw.)
- Bestätigung, dass die gelieferte Schutzbekleidung allen geforderten Richtlinien des LFV Steiermark entspricht (Leistungsstufe, Prüfnummer der Bekleidungskombination lt. ÖTI, Bestreifung usw.)
- Firmenmäßige Fertigung des In-Verkehr-Bringers

Bei Vorliegen aller geforderten Unterlagen kann der Feuerwehr nach Prüfung der Richtigkeit die zugesagte Beihilfe ausbezahlt werden. Ein Anspruch auf eine Beihilfe besteht nicht. Eine Beihilfe kann vom LFV Steiermark nur gewährt werden, wenn die vorgesehenen finanziellen Mittel für die Beihilfe zum Ankauf von Einsatz- bzw. Schutzbekleidung vorhanden sind. Sind Mittel für die Beihilfe nicht vorhanden, kann eine allfällige Beihilfe ebenso zurückgestellt oder abgelehnt werden.

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen über Art, Anzahl und Ausführung sowie Prüfnummern der gelieferten Einsatz- bzw. Schutzbekleidung durchzuführen, sowie bei Unklarheiten zusätzliche Prüfprotokolle (z.B.: ÖTI,...) vom In-Verkehr-Bringer zu verlangen bzw. bei Nichterfüllung der Vorgaben allfällig ausbezahlte Beihilfemittel zurückzufordern. Weiters behält sich der Landesfeuerwehrverband Steiermark rechtliche Schritte gegen In-Verkehr-Bringer von Einsatz- und Schutzbekleidung vor, die gegen gesetzliche Bestimmungen im Sinne dieser Richtlinie verstoßen.

**Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann keine Beihilfe ausbezahlt werden!**

### **III.) Übergangsbestimmungen:**

Vor Inkrafttreten der Richtlinie angekaufte Einsatz- bzw. Schutzbekleidung darf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Für die Erlangung einer Beihilfe ist die Einhaltung der beschriebenen Vorgangsweise erforderlich!

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2010 in Kraft!

Für den Landesfeuerwehrverband:  
Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Albert KERN